



Allgemeine Vertragsbedingungen zur Güterversicherung CS-Sendify-WebCert 2000/2011 (AVB CS-Sendify-WebCert 2000/2011)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Vertragspartner | 2 |
| 2. | Ansprechpartner | 2 |
| 3. | Zustandekommen des Versicherungsvertrages | 2 |
| 4. | Versicherungsbedingungen | 3 |
| 5. | Versicherte Güter und Transporte | 3 |
| 6. | Dauer der Versicherung | 3 |
| 7. | Versicherungssumme und Versicherungswert | 4 |
| 8. | Maximale Versicherungssummen | 4 |
| 9. | Verhalten im Schadenfall | 4 |
| 10. | Beteiligte Versicherer | 4 |
| 11. | Datenschutz-Grundverordnung | 5 |
| 12. | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 13. | Stornierung des Versicherungsvertrages | 5 |
| 14. | Gerichtsstand | 5 |
| 15. | Service und Beschwerdestellen | 5 |
| 16. | Salvatorische Klausel | 5 |

Anhang 1: Versicherbare Güter

Anhang 2: Ausgeschlossene Länder

Anhang 3: Anweisungen für den Schadenfall

Anhang 4: DTV-Güter 2000-2011 - Volle Deckung

Anhang 5: Kriegsklausel 2000-2011

Anhang 6: Streik- und Aufruhrklausel

Anhang 7: Kriegswerkzeugklausel

Anhang 8: Klassifikations- und Altersklausel 2018

Anhang 9: Bergungs- und Beseitigungsklausel

Anhang 10: CS-Pandemie Ausschlussklausel - 2021.07

Anhang 11: CS-Cyber-Blackout Ausschlussklausel - 2021.07

Anhang 12: Sanktionsklausel 2020

Anhang 13: Datenschutzerklärung CS

Anhang 14: Anlage Krieg Streik-Aufruhr Beschlagnahme - 01-2024-B



1. Vertragspartner

- 1.1. An dem Versicherungsvertrag sind über die Carl Schröter GmbH & Co. KG die in der Versicherungsbestätigung/Versicherungszertifikat aufgeführten Versicherer beteiligt. Weitere Informationen finden Sie unter der Ziffer 10 Beteiligte Versicherer.
- 1.2. Die Carl Schröter GmbH & Co. KG ist Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 1 (Nummer 1) der Gewerbeordnung (GewO) und als Assekurateur bevollmächtigt, im Namen der vertretenen Versicherer Angebote abzugeben und Versicherungsverträge abzuschließen. Die Vollmacht schließt die Abwicklung von Versicherungsschäden mit ein. Informationen zum Unternehmen finden Sie unter <https://www.carlschroeter.de/impressum.html>.
- 1.3. Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsabschluss ist, dass es sich bei dem Antragsteller (Versicherungsnehmer) um ein Unternehmen und um keinen Verbraucher handelt.
- 1.4. Vom Antragsteller (Versicherungsnehmer) kann das eigene Interesse (Versicherung auf eigene Rechnung) als auch das Interesse Dritter (Versicherung auf fremde Rechnung) versichert werden.
- 1.5. Erfolgt der Vertragsabschluss durch einen Spediteur aufgrund eines erteilten oder vermuteten Auftrags des Wareninteressenten, ist das Interesse des jeweiligen Auftraggebers versichert (Versicherung für Rechnung, wen es angeht).
- 1.6. Die Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten auch für den Versicherten.

2. Ansprechpartner

- 2.1. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner der Fa. Sendify GmbH. Benötigen Sie einen über diese Bedingungen hinausgehenden Versicherungsschutz, dann sprechen Sie bitte ebenfalls Ihren zuständigen Ansprechpartner an. Dieser wird Ihre Wünsche dann mit dem Versicherer besprechen. Bitte beachten Sie, dass abweichende Vereinbarungen die Bestätigung des Versicherers in Textform voraussetzen.
- 2.2. Möchten Sie einen Schaden melden oder sollte es Anlass für eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Versicherung geben, wenden Sie sich bitte direkt an
Sendify GmbH
Customer Service
Berliner Straße 80-82
13189 Berlin
E-Mail: kontakt@sendify.de

3. Zustandekommen des Versicherungsvertrages

- 3.1. Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) stellt mit seinen Risikoangaben auf der Buchungsplattform der Sendify GmbH den Antrag auf ein Angebot.
- 3.2. Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Risikoangaben verpflichtet. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass nur zulässige Güter gemäß AGB der Fa. Sendify GmbH angemeldet werden und der Transport nicht gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Für Sanktionsverstöße besteht kein Versicherungsschutz. Die zugrundeliegende Sanktionsklausel finden Sie im Anhang 12.
- 3.3. Vom Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist darauf zu achten, dass die Eindeckung des Versicherungsschutzes nicht gegen lokale gesetzliche Bestimmungen anderer Länder verstößt. Zu diesen gehören insbesondere lokale Bestimmungen, den Versicherungsschutz im Inland des betreffenden Landes einzudecken.



- 3.4. Nach Prüfung der Risikoinformationen erhält der Antragsteller (Versicherungsnehmer) online ein verbindliches Angebot.
- 3.5. Kann aufgrund fehlender Risikoinformationen oder der Risikosituation kein Angebot zur Verfügung gestellt werden, erhält der Antragsteller Nachricht.
- 3.6. Mit der elektronischen Bestätigung des Antragstellers (Versicherungsnehmers) auf der Website über die Annahme eines verbindlichen Angebots kommt der Versicherungsvertrag zustande.
- 3.7. Eine Versicherungsbestätigung kann auf Anfrage über die Sendify GmbH vor Transportbeginn gedruckt werden.

4. Versicherungsbedingungen

- 4.1. Grundlage für den Versicherungsvertrag sind diese AVB und die nachfolgenden Bedingungen, die Sie im Anhang finden:
 - DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 (DTV-Güter 2000/2011) – Volle Deckung
 - DTV-Güter 2000/2011 Kriegsklausel
 - DTV-Güter 2000/2011 Kriegswerkzeugklausel
 - DTV-Güter 2000/2011 Streik- und Aufruhrklausel
 - DTV-Güter 2000/2011 Bergungs- und Beseitigungsklausel
 - DTV-Güter Klassifikations- und Altersklausel 2011
 - CS-Cyber-Blackout Ausschlussklausel - 2021.07
 - CS-Pandemie Ausschlussklausel - 2021.07
 - CS-Sanktionsklausel 2020
 - Anlage Krieg Streik-Aufruhr Beschlagnahme - 01-2024-B
 - Anweisungen für den Schadenfall (Verhalten im Schadenfall)
- 4.2. Bei Abweichungen gehen diese AVB den oben genannten Bedingungen vor. Für anderslautende oder ergänzende Vereinbarungen ist die Bestätigung des Versicherers in Textform erforderlich.

5. Versicherte Güter und Transporte

- 5.1. Die versicherbaren Güter sind dem Anhang 1 zu diesem Versicherungsvertrag zu entnehmen. Artverwandte Güter sind sinngemäß zuzuordnen.
- 5.2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 5.3. Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist dafür verantwortlich, dass die Angaben zur Güterart ordnungsgemäß erfolgen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache über den zuständigen Ansprechpartner zu halten.

6. Dauer der Versicherung

- 6.1. Die Dauer der Versicherung ergibt sich aus der Ziffer 8 der DTV-Güter 2000/2011.



- 6.2. Abweichend von DTV-Güter 2000/2011 Ziffer 8.2.6 endet die Versicherung für transportbedingte Zwischenlagerungen nach maximal 30 Tagen.

7. Versicherungssumme und Versicherungswert

- 7.1. Die zur Versicherung angemeldete Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 7.2. Bei dem Versicherungswert handelt es sich um den Fakturenwert oder den gemeinen Handelswert.
- 7.3. In dessen Ermangelung ist der gemeine Handelswert ab Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht, zu berücksichtigen.
- 7.4. Imaginärer Gewinn zu Gunsten des Käufers ist mit 10 % des Versicherungswertes mitversichert, wenn er bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt ist.

8. Maximale Versicherungssummen

- 8.1. Die maximale Versicherungssumme beträgt EUR 500.000.
- 8.2. Höhere Versicherungssummen sind nur versichert, wenn der Versicherer diese im Einzelfall in Textform bestätigt hat.

9. Verhalten im Schadenfall

- 9.1. Etwaige Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe EUR 5.000, so ist die Beauftragung eines Havariekommissars mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner abzustimmen.
- 9.2. Ergänzend zu den Bestimmungen der Ziffer 15 der DTV-Güter 2000/2011 sind die Anweisungen für den Schadenfall (Verhalten im Schadenfall) nach Anhang 3 zu beachten.
- 9.3. Die Schadenabwicklung erfolgt über die Carl Schröter GmbH & Co. KG als die von den beteiligten Versicherern bevollmächtigte Stelle:

Carl Schröter GmbH & Co. KG
Johann-Reiners-Platz 3
28217 Bremen

E-Mail: mail@carlschroeter.de

10. Beteiligte Versicherer

- 10.1. An dem Versicherungsvertrag sind über die Carl Schröter GmbH & Co. KG die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Versicherer mit den jeweils genannten Anteilen beteiligt. Führender Versicherer ist der dort erstgenannte und als solcher gekennzeichnete Versicherer. Jeder beteiligte Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil an der Police. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitversicherung gemäß DTV-Güter 2000/2011 Ziffer 25.1 bis 25.5
- 10.2. Alle an der Police beteiligten Versicherer haben die Firma Carl Schröter GmbH & Co. KG ermächtigt, jedwede Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag, namentlich Regressansprüche gegen Dritte, an Stelle des führenden Versicherers in Prozessstandschaft der Versicherer, auch in eigenem Namen, gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.



11. Datenschutz-Grundverordnung

Unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an in Betracht kommende Versicherer, ggf. Rückversicherer, sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungsgesellschaft e.V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist.

Details entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Carl Schröter GmbH & Co. KG im Anhang 14.

12. Rechtliche Grundlagen

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Bei der Versicherung handelt es sich um ein Großrisiko nach § 210 Absatz 2 VVG, so dass die Regelungen zu Beratungs- und Informations- und Dokumentationspflichten als auch zum Widerrufsrecht keine Anwendung finden.

13. Stornierung des Versicherungsvertrages

13.1. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer vor Transportbeginn storniert werden.

13.2. Die Stornierung erfolgt über die Buchungsplattform der Fa. Sendify GmbH.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht am Ort des Sitzes der Firma Carl Schröter GmbH & Co. KG als der zuständigen geschäftsführenden und den Versicherungsvertrag vermittelnden Stelle des Versicherers. Die Zuständigkeit ist ausschließlich.

15. Service und Beschwerdestellen

Im Falle einer Beschwerde zum Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an

Service

Carl Schröter GmbH & Co. KG
Johann-Reiners-Platz 3
28217 Bremen

E-Mail: mail@carlschroeter.de

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des wirtschaftlich Vernünftigen bzw. Vertretbaren dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten.



CARL SCHRÖTER

Assekuranzkontor – gegründet 1868

Carl Schröter GmbH & Co. KG

Anhang 1

Versicherbare Güter

Maximale Versicherungssumme EUR 500.000,00

- Normale Kaufmannsgüter (verpackt) gemäß AGB der Sendify GmbH.



Nicht versicherbare Länder und Regionen

Die nachfolgend genannten Länder sind online nicht versicherbar oder nur auf Anfrage. Bitte sprechen Sie hierzu Ihren zuständigen Ansprechpartner der Sendify GmbH an.

- Afghanistan
- Iran
- Irak
- Jemen
- DR Kongo
- Kuba
- Krim
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Nordkaukasus
- Ukraine
- Pakistan
- Palästinensische Autonomiegebiete
- Russland
- Somalia
- Sudan
- Syrien
- Venezuela
- Weißrussland



Verhalten im Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen!)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen.
Schon bei Verdacht eines Schadens, den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf dem Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.
2. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.
3. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe EUR 5.000, so ist die Beauftragung eines Havariekommissars mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner abzustimmen.
4. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 2 erforderlich.
5. Versicherungsfall unverzüglich beim Customer Service der Sendify GmbH anzeigen und das Reklamationsverfahren über die Buchungsplattform einleiten (<https://web.sendify.de/orders>).

Sendify GmbH
Customer Service
Berliner Straße 80-82
13189 Berlin

E-Mail: kontakt@sendify.de

6. Zur schnelleren Schadenabwicklung vollständige Schadenunterlagen übermitteln, insbesondere:
 - Buchungsbestätigung/ Referenz Sendify
 - Beschreibung des Schadens und Zustand der Verpackung
 - Schadenrechnung
 - Schadengewicht
 - Frachtbrief, sonstige Transportdokumente, Konnossement
 - Ablieferquittung mit Abschreibung
 - Handelsfaktura
 - Nachweise für die Schadensminderung; Entsorgungsnachweis (falls Totalschaden)
 - Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und Bestimmungsort
 - Fotos von beschädigter Verpackung und Inhalt

Zur schnelleren und reibungslosen Schadenabwicklung sind diese Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen.

7. Nach Ablauf von 15 Monaten ab Beendigung der Versicherung können Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Volle Deckung - Fassung Mai 2020

Inhaltsübersicht

| | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Interesse / Gegenstand der Versicherung | 14 | Veräußerung der versicherten Sache |
| 2 | Umfang der Versicherung | 15 | Bestimmungen für den Schadenfall |
| 3 | Verschulden des Versicherungsnehmers | 16 | Andienung des Schadens, Verwirkung |
| 4 | Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers | 17 | Ersatzleistung |
| 5 | Gefahränderung | 18 | Rechtsübergang |
| 6 | Änderung oder Aufgabe der Beförderung | 19 | Abandon des Versicherers |
| 7 | Obliegenheiten vor Schadeneintritt | 20 | Sachverständigenverfahren |
| 8 | Dauer der Versicherung | 21 | Grenzen der Haftung |
| 9 | Lagerungen | 22 | Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung |
| 10 | Versicherungssumme; Versicherungswert | 23 | Übergang von Ersatzansprüchen |
| 11 | Police | 24 | Verjährung |
| 12 | Prämie | 25 | Mitversicherung |
| 13 | Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht) | 26 | Schlussbestimmung |

1. Interesse / Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Versicherbares Interesse
- 1.1.1. Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.
- 1.1.2. Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.
- 1.1.3. Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich
- des imaginären Gewinns,
 - des Mehrwerts,
 - des Zolls,
 - der Fracht,
 - der Steuern und Abgaben
 - sonstiger Kosten.
- 1.1.4. Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer 13.

- 1.2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1. Versicherte Gefahren und Schäden
- Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2.2. Besondere Fälle
- 2.2.1. Vorreise- oder Retourgüter



Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

2.2.2. Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

2.3. Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1. Der Versicherer ersetzt auch

2.3.1.1. den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

2.3.1.2. Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

2.3.1.2.1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.1.2.2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.2.3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.3. die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers

aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2. Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3. Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

2.3.4. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

2.4. Nicht versicherte Gefahren

2.4.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

2.4.1.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.4.1.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.4.1.3. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.4.1.4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.4.1.5. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.4.1.6. der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

– der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;

– der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.



2.4.2. Die Gefahren gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie Ziffer 2.4.1.5 können im Rahmen der entsprechenden DTV-Klauseln mitversichert werden.

2.5. Nicht ersatzpflichtige Schäden

2.5.1. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

2.5.1.1. eine Verzögerung der Reise;

2.5.1.2. inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

2.5.1.3. handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts-differenzen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugs-franchise vereinbart ist;

2.5.1.4. normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

2.5.1.5. nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

2.5.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.6. Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie 2.4.1.6) oder Ursache (Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

3. Verschulden des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

4.1. Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich

4.2.

der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

4.3.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.

4.4.

Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.

4.5.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

5.

Gefahränderung

5.1.

Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.



5.2. Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

5.3. Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn

- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;
- von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;
- der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird;
- die Güter an Deck verladen werden.

5.4. Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

5.5. Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

5.6. Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

6. Änderung oder Aufgabe der Beförderung

6.1. Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.

6.2. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden

7. Obliegenheiten vor Schadeneintritt

7.1. Transportmittel

Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

Seeschiffe gelten als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der DTV-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie – falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

7.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie zu entrichten.

8. Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

8.1. beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

8.2. Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

8.2.1. sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

8.2.2. sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;

8.2.3. mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im



Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

- 8.2.4. bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;
- 8.2.5. mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
- 8.2.6. sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 9.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

9. Lagerungen

- 9.1. Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.
- 9.2. Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 9.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.
Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 8.2.3 ergänzend Anwendung.
- 9.3. Bei den in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

10. Versicherungssumme; Versicherungswert

- 10.1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 10.2. Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 10.3. Interessen gemäß Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers ist mit 10 % des Versicherungswerts versichert.
- 10.4. Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Ziffer 10.1 und bei der Versiche-

rung von Mehrwert darüber hinaus Ziffer 10.2 entsprechend anwendbar.

- 10.5. Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Der Versicherer kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.

Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.

11. Police

- 11.1. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) auszuhändigen.
- 11.2. Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherer nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
- 11.3. Ist die Police abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Versicherers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- 11.4. Der Inhalt der Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, ohne dass es eines Hinweises auf die Rechtsfolgen bedarf, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht, Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

12. Prämie

- 12.1. Die Prämie, einschließlich Nebenkosten und Versicherungssteuer, wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
- 12.2. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und/oder der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) erfolgt.
- 12.3. Wird die Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.



- 12.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
- Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Der Versicherer kann dennoch die vereinbarte Prämie verlangen.
- Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich der Versicherer nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich darauf hingewiesen worden ist.
- 13. Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht)**
- 13.1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).
- Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
- Wird die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.
- 13.2. Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 13.3. Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen.
- Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
- Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 13.4. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- 13.5. Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 13.6. Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.
- 13.6.1. Auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 13.6.2. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 13.7. Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.
- 14. Veräußerung der versicherten Sache**
- 14.1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.
- 14.2. Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung der Prämie und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich der Versicherer auch nicht auf Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 12.4 wegen Nichtzahlung der Prämie berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.



- 14.3. Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung der Ziffer 14.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechende Anwendung.
- 14.4. Der Versicherer ist nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen.
- 14.5. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung anzuzeigen.
- 14.6. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 14.7. Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 14.6 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.
- 15. Bestimmungen für den Schadenfall**
- 15.1. Schadenanzeige
Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2. Abwendung und Minderung des Schadens
Bei Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
- 15.3. Anweisungen des Versicherers; Havariekommissar
- 15.3.1. Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.
- 15.3.2. Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.
- 15.4. Auskunfterteilung
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
- 15.5. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 15.2 bis 15.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- 15.6. Regresswahrung
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
- 16. Andienung des Schadens, Verwirkung**
- 16.1. Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden dem Versicherer binnen 15 Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.
- 16.2. Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.
- 17. Ersatzleistung**
- 17.1. Verlust der Güter
Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 17.2. Verschollenheit
Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm ein-



- gegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.
- 17.3. Beschädigung der Güter
- 17.3.1. Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.
- 17.3.2. Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 17.4. Wiederherstellung
- 17.4.1. Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.
- 17.4.2. Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.
- 17.4.3. Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % jedoch höchstens den Zeitwert.
- 17.5. Unterversicherung
- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 17.6. Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports
- 17.6.1. Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.
- 17.6.2. Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalls verkauft werden müssen.
- 17.6.3. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.
- 17.7. Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten
- Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erspart werden.
- 17.8. Anderweitiger Ersatz
- Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.
- 18. Rechtsübergang**
- 18.1. Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.
- 18.2. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der



- Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 18.3. Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 18.4. Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.
- 19. Abandon des Versicherers**
- 19.1. Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 19.2. Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 19.3. Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 19.4. Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.
- 20. Sachverständigenverfahren**
- Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 20.1. In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 20.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 20.3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 20.4. Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 20.5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 20.6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 20.7. Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.
- 21. Grenzen der Haftung**
- 21.1. Der Versicherer haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 21.2. Ziffer 21.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.
- 21.3. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.



22. Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

- 22.1. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 22.2. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 22.3. Die Entschädigungsleistung ist in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.

23. Übergang von Ersatzansprüchen

- 23.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuführen.
- 23.2. Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.
- 23.3. Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versiche-

rungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

24. Verjährung

- 24.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann, im Fall der großen Haverei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen der Ziffer 2.3.1.1 entsprechende Dispathe geltend gemacht wird.
- 24.2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angedient worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

25. Mitversicherung

- 25.1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 25.2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Policenmaximums;
 - zum Einschluss der gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 ausgeschlossenen Gefahren (siehe Ziffer 2.4.2);
 - zur Änderung der Policenwährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 25.3. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.



Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

25.4. Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

25.5. Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

26. Schlussbestimmung (Anzuwendendes Recht)

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Kriegsklausel

Inhaltsübersicht

| | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Umfang der Versicherung | 4 | Reiseänderung |
| 2 | Ausschlüsse | 5 | Kündigung |
| 3 | Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten | 6 | Luftransporte im Verkehr mit dem Ausland |
| | | 7 | Postsendungen / Kurierdienste |

1. Umfang der Versicherung

1.1. Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

1.1.1. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

1.1.2. Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

2.1. Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;

2.2. Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von

– Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,

– chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen

als Kriegswerkzeuge;

2.3. Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.

2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.2 bis 2.4.1.6 und 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.

3. Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

3.1. Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffs befinden.

3.2. Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.

3.3. Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederaulaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie zu entrichten.



- 3.4. Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.

Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

- 3.5. Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- 3.6. Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.
- 3.7. Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.
- 3.8. Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.
- 3.9. Die gemäß Ziffern 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes.

- 3.10. Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

4. Reiseänderung

Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5. Kündigung

- 5.1. Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.
- 5.2. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 5.3. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

6. Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland

Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7. Postsendungen / Kurierdienste

- 7.1. Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste
- 7.2. Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Streik- und Aufruhrklausel

Inhaltsübersicht

| | | | |
|---|-------------------------|---|-----------|
| 1 | Umfang der Versicherung | 3 | Kündigung |
| 2 | Ausschlüsse | | |

1. Umfang der Versicherung

- 1.1. Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2. Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2. Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.

3. Kündigung

- 3.1. Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.3. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Kriegswerkzeugklausel

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|---|-------------------------|---|-------------|
| 1 | Umfang der Versicherung | 2 | Ausschlüsse |
|---|-------------------------|---|-------------|

1. Umfang der Versicherung

Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und / oder Flusstransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerkzeuge entstehen, wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transportwege als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde.

2. Ausschlüsse

- 2.1. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – aus dem Vorhandensein von
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - chemische, biologische, biochemische Substanzen oder elektromagnetische Wellen
- als Kriegswerkzeuge.
- 2.2. Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4 und 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 bleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist, unberührt.



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Klassifikations- und Altersklausel - Fassung 2018

1. Die Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellem Antrieb:
 - a) Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
 - b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.
2. Bei Verladungen mit nicht unter Ziffer 1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellem Antrieb gebührt dem Versicherer eine Zulageprämie.

Ziffer 7.2 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

| | |
|------------------------------|-----------|
| Germanischer Lloyd | ⊗ 100 A 5 |
| Lloyd's Register | 100 A 1 |
| American Bureau of Shipping | ⊗ A 1 |
| Bureau Veritas | I ⊗ |
| China Classification Society | ★ CSA 5/5 |
| Nippon Kaiji Kyokai | NS * |
| Korean Register of Shipping | ⊗ KRS 1 |
| Norske Veritas | ⊗ 1 A 1 |
| Russian Register | KM ★ |
| Registro Italiano Navale | C ⊗ |
| DNV GL | ⊗ A 1 |



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Bergungs- und Beseitigungsklausel

1. Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu 25.000,00 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.

2. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
4. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.



CS-Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung

(CS-Pandemie-Ausschlussklausel - 2021.07)

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
 - 1.1. verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist,
oder
 - 1.2. verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
 - 1.2.1. einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren,
oder
 - 1.2.2. eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
2. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
3. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
4. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
 - 4.1. der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
 - 4.2. ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
5. Schlussbestimmungen
 - 5.1. Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
 - 5.2. Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
 - 5.3. Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.



CS-Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden in der Transportversicherung

(CS-Cyber-/Blackout Ausschlussklausel - 2021.07)

1. Ausschluss Cyberschäden

- 1.1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 1.4. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2. Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.



CARL SCHRÖTER

Assekuranzkontor – gegründet 1868

Carl Schröter GmbH & Co. KG

Sanktionsklausel 2020

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



Datenschutzerklärung nach der DSGVO

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Carl Schröter GmbH & Co. KG
Johann-Reiners-Platz 3, 28217 Bremen, Deutschland
Telefon: +49 421 36909-0
E-Mail: mail@carlschroeter.de
Website: www.carlschroeter.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

AMZ Arbeitsmedizinische Zentralsdienst GmbH
Muhliusstraße 53, 24103 Kiel, Deutschland
Telefon: +49 431 55 22 66

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Unternehmen, das Teil der Carl Schröter Gruppe ist, und unseren Dienstleistungen. Es ist uns ein Anliegen Ihnen zu versichern, dass wir Ihre Privatsphäre achten und uns dem umfassenden Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet sehen. Daher ist die Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie der weiteren einschlägigen Datenschutzgesetze für uns eine Selbstverständlichkeit. Lesen Sie gerne weiter, wenn Sie mehr über unsere Datenschutzgrundsätze erfahren möchten:

Diese Datenschutzerklärung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend alles zusammen auch „Verarbeitung“ genannt) Ihrer personenbezogenen Daten, wenn und soweit sie bei Nutzung unserer Website anfallen. Außerdem findet diese Datenschutzerklärung Anwendung, soweit Sie im Zuge einer Anbahnung oder Durchführung eines Vertrages mit unserem Unternehmen in Kontakt treten bzw. Informationen abfordern.

Ihre Daten werden gemäß Artikel 5 DSGVO nur zu festgelegten Zwecken, auf das notwendige Maß beschränkt, auf aktuellem Stand, sowie nur zu einem bestimmten Zweck der Erhebung gespeichert und mit einer angemessenen Sicherheit verarbeitet.

1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Nutzer grundsätzlich nur, soweit dies zur Abwicklung unserer Verträge erforderlich ist. Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeiten wir diese Daten nur nach erteilter Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.



2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich, und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

3. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Im Falle Ihrer Bewerbung als Arbeitnehmer/-in werden wir Ihre Daten nach drei Monaten ab Entscheidung über die Stellenvergabe löschen, soweit Ihrerseits kein Anspruch gemäß AGG aufgrund der Entscheidung geltend gemacht wird (in diesem Fall erfolgt die Löschung nach Abschluss des Verfahrens über Ihren Anspruch).

Sollten Sie für uns gegebenenfalls für eine spätere Stellenvergabe in Frage kommen, werden wir Ihre Daten erst nach zwei Jahren ab Zusendung löschen, wenn Sie uns hierfür Ihre Einwilligung erteilen. Diese Einwilligung können Sie später mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein solcher Widerruf hat zur Folge, dass Sie Ihre Daten für die spätere Ausschreibung erneut einsenden müssen, sofern Sie sich erneut bewerben wollen. Sonstige Nachteile (insb. bei der Auswahl des Bewerbers) entstehen Ihnen aus diesem Widerruf nicht.

4. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Versicherungsschutz, Versicherungsleistung und Regress

Die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen durch die Carl Schröter Gruppe erfordert teilweise die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann bereits vor Abschluss eines Versicherungsvertrages von uns erforderlich sein (z. B. im Rahmen der Erstellung eines Angebotes) sowie während der Durchführung des Vertrages.

Persönliche und geschäftliche Kontaktdaten (z. B. Name, Vorname, Firma, physische Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und/oder Faxnummer), deren Verarbeitung für die Erbringung unserer Dienstleistungen unabdingbar sind, mögen die nachgenannten Datenkategorien umfassen. Im Einzelfall kann jedoch die Verarbeitung weiterer Kategorien von Daten erforderlich sein, diese sind zum Beispiel:

- Versand- und Beförderungsinformationen z. B.:
 - versandbezogene Kontaktdaten von Beförderern und Empfängern, deren physische Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - Signatur der Empfangsbestätigung,
 - Kontodaten,
 - Schadeninformationen sowie
 - weitere Informationen, die es uns erleichtern, unsere Dienstleistungen zu erbringen und Informationen, die uns hinsichtlich der zu versichernden Risiken mitgeteilt werden, jedoch nur soweit es sich dabei um Daten mit Personenbezug handelt.



- Informationen, die es uns ermöglichen, die Identität einer Person zu verifizieren.
- Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer einer dritten Person, soweit wir gebeten werden, dieser Person Informationen bezüglich einer Versicherungsleistung oder sonstigen Dienstleistung zukommen zu lassen.
- Zahlungsinformationen sowie Finanzdaten (z. B. Kontoverbindungen)
- Steuerinformationen, soweit Sie Leistungen in Anspruch nehmen, bei denen die Verarbeitung von Steuerdaten erforderlich ist.
- Weitere personenbezogene Daten, die uns im Zuge der Erbringung unserer Leistungen von Ihnen oder Dritten mitgeteilt werden

Soweit Sie uns personenbezogene Daten übermitteln, stellen Sie bitte sicher, dass diese Daten relevant, akkurat und für die Anbahnung oder Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Insbesondere wenn Sie Daten übermitteln, die einen Bezug zu einer dritten Person aufweisen, sind Sie gesetzlich verpflichtet die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Im Rahmen der Beschaffung von Versicherungsschutz, der Regulierung von Schäden unter einem Versicherungsvertrag oder dem Regress gegen einen für einen Schaden Haftenden, verarbeiten wir gegebenenfalls Adressinformationen. Derartige Informationen zur Lokalisierung einer Adresse können im Einzelfall auch GPS-Daten, Geocodes, Breiten-/Längengrad und grafische Darstellungen/Bildnisse beinhalten.

Im Einzelfall übermitteln wir personenbezogene Daten in einen anderen Staat, als denjenigen, in dem die Daten erhoben wurden. Daten werden primär zum Zweck der Erbringung unserer Leistungen transferiert, etwa zu anderen Unternehmen der Carl Schröter Gruppe oder anderen mit uns verbundenen Unternehmen. Bitte beachten Sie, dass die Carl Schröter GmbH & Co. KG mit zahlreichen Partnern zusammenarbeitet, um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten (z. B. die Beauftragung von Sachverständigen). Auch dies kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Übermittlung von personenbezogenen Informationen erforderlich machen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Carl Schröter GmbH & Co. KG aus technischen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, Ihnen unsere Dienstleistungen anzubieten, wenn Sie dieser Datenverarbeitung und -übermittlung teilweise oder ganz widersprechen.

Die Staaten, in die wir Daten übermitteln, können Datenschutzgesetze haben, die von den Standards der Rechtsordnung, unter der Sie die Daten an uns übermittelt haben, abweichen. Sofern wir Daten in andere Staaten übermitteln, schützen wir Ihre Daten entsprechend dieser Datenschutzerklärung sowie unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben.

Im Falle der Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen Rechtsordnungen, deren Schutzniveau voneinander abweichen, werden wir uns an den strengeren rechtlichen Vorgaben orientieren. Wir wenden spezifische Verträge zum Schutz von personenbezogenen Daten an (z.B. die Musterverträge der EU-Kommission für die Datenübermittlung in Drittstaaten), und wir arbeiten regelmäßig mit unseren Partnern und Auftragnehmern zusammen, um gemeinsam die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sicher zu stellen.

Weitergehende Informationen hinsichtlich der Daten, die im Zuge der Installation bzw. Nutzung unserer Website oder unserer Web-Applikationen verarbeitet werden, entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt dieser Datenschutzerklärung.



IV. Bereitstellung der Website und Erstellung von Logfiles

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Bei jedem Aufruf unserer Internetseite erfasst unser System automatisiert Daten und Informationen vom Computersystem des aufrufenden Rechners.

Folgende Daten werden hierbei erhoben:

- Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version;
- Das Betriebssystem des Nutzers;
- Den Internet-Service-Provider des Nutzers;
- Die IP-Adresse des Nutzers;
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs;
- Websites, die vom System des Nutzers über unsere Website aufgerufen werden.

Die Daten werden ebenfalls in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten und der Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Hierfür muss die IP-Adresse des Nutzers für die Dauer der Sitzung gespeichert bleiben. Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist. Im Falle der Speicherung der Daten in Logfiles ist dies nach spätestens sieben Tagen der Fall. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich. In diesem Fall werden die IP-Adressen der Nutzer gelöscht oder verfremdet, sodass eine Zuordnung des aufrufenden Clients nicht mehr möglich ist.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.



V. Verwendung von Cookies

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Unsere Website verwendet Cookies. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht.

Wir setzen Cookies ein, um unsere Website nutzerfreundlicher zu gestalten. Einige Elemente unserer Internetseite erfordern es, dass der aufrufende Browser auch nach einem Seitenwechsel identifiziert werden kann.

Wir verwenden auf unserer Website darüber hinaus Cookies, die eine Analyse des Surfverhaltens der Nutzer ermöglichen.

Auf diese Weise können folgende Daten übermittelt werden:

- Eingegebene Suchbegriffe;
- Häufigkeit von Seitenaufrufen;
- Inanspruchnahme von Website-Funktionen.

Die auf diese Weise erhobenen Daten der Nutzer werden durch technische Vorkehrungen pseudonymisiert. Daher ist eine Zuordnung der Daten zum aufrufenden Nutzer nicht mehr möglich. Die Daten werden nicht gemeinsam mit sonstigen personenbezogenen Daten der Nutzer gespeichert.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung technisch notwendiger Cookies ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von Cookies zu Analysezwecken ist bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verwendung der Analyse-Cookies erfolgt zu dem Zweck, die Qualität unserer Website und ihre Inhalte zu verbessern. Durch die Analyse-Cookies erfahren wir, wie die Website genutzt wird und können so unser Angebot stetig optimieren.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Dauer der Speicherung, Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Cookies werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert und von diesem an unsere Website übermittelt. Daher haben Sie als Nutzer auch die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies. Durch eine Änderung der Einstellungen in Ihrem Internetbrowser können Sie die Übertragung von Cookies deaktivieren oder einschränken.

Bereits gespeicherte Cookies können jederzeit gelöscht werden. Dies kann auch automatisiert erfolgen. Werden Cookies für unsere Website deaktiviert, können möglicherweise nicht mehr alle Funktionen der Website vollumfänglich genutzt werden.



VI. Registrierung

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite bieten wir Nutzern die Möglichkeit, sich unter Angabe personenbezogener Daten zu registrieren. Die Daten werden dabei in eine Eingabemaske eingegeben und an uns übermittelt und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Folgende Daten werden im Rahmen des Registrierungsprozesses erhoben:

- Vorname;
- Zuname;
- E-Mailanschrift;
- Telefonnummer;
- Login;
- Passwort;

Zum Zeitpunkt der Registrierung werden zudem folgende Daten gespeichert:

- Die IP-Adresse des Nutzers;
- Datum und Uhrzeit der Registrierung.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird eine Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung dieser Daten eingeholt.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Dient die Registrierung der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Nutzer ist oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Eine Registrierung des Nutzers ist für das Bereithalten bestimmter Inhalte und Leistungen auf unserer Website erforderlich.

Eine Registrierung des Nutzers ist zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Nutzer oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Dies ist für die während des Registrierungsprozesses erhobenen Daten der Fall, wenn die Registrierung auf unserer Internetseite aufgehoben oder abgeändert wird. Dies ist für die während des Registrierungsprozesses zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dann der Fall, wenn die Daten für die Durchführung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind. Auch nach Abschluss des Vertrags kann eine Erforderlichkeit, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern, bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.



5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Als Nutzer haben sie jederzeit die Möglichkeit, die Registrierung aufzulösen. Die über Sie gespeicherten Daten können Sie jederzeit abändern lassen. Bezüglich anderer Tools setzen Sie sich bitte mit dem jeweiligen Verantwortlichen in Verbindung.

Sind die Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

VII. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- Die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- Die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- Die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- Die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- Das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- Das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- Alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.



3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- Wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- Wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- Wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a. Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9
- 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.



b. Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c. Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- Zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
- Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder allen Einschränkungen der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder
- 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO beruht und

die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.



7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.



VIII. Zugriff Dritter auf Ihre personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt durch uns selbst und – soweit wir dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben – auch durch andere Unternehmen der Carl Schröter Gruppe oder von uns beauftragte und vertraglich sowie gesetzlich auf den Datenschutz verpflichtete externe Dienstleister. In den beiden letztgenannten Fällen werden wir sicherstellen, dass Konzernunternehmen und externe Dienstleister die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzregeln und die sich aus dieser Datenschutzerklärung ergebenden Verpflichtungen einhalten. Wir orientieren uns dabei an den rechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung, soweit nicht strengere gesetzliche Vorgaben anwendbar sind, die vorrangig zu beachten sind. Darüber hinaus hat kein Dritter Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten. Wir werden diese Daten nicht verkaufen oder in sonstiger Weise verwerten. Nur auf behördliche oder gesetzliche Anforderungen sowie bei gesetzlichen Übermittlungspflichten werden wir Daten an zuständige Stellen übermitteln. Dies gilt auch im Falle einer gerichtlichen Anordnung der Übermittlung. Im Falle einer behördlichen, gesetzlichen oder richterlichen Übermittlungspflicht werden wir im Einzelfall prüfen, ob die Übermittlung im Einklang mit den Grundsätzen der EU-Datenschutzgrundverordnung und / oder dem anwendbaren nationalen Recht steht und gegebenenfalls gerichtliche Schritte einleiten.

IX. Sicherheit

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um Ihre personenbezogenen Daten gegen Verlust, Veränderung, Entwendung oder Zugriffe unberechtigter Dritte zu schützen. Unsere IT-Systeme sind so ausgerichtet, dass die Carl Schröter GmbH & Co. KG mit den Anforderungen der Art 32 ff. der EU-Datenschutzgrundverordnung regelkonform ist.

X. Kinder und Minderjährige

Wir verarbeiten wissentlich keine personenbezogenen Daten, die Minderjährige unter 16 Jahren betreffen, soweit wir hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Wenn wir Kenntnis davon erhalten, dass uns Daten außerhalb einer solchen gesetzlichen Verpflichtung ohne Zustimmung der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten übermittelt wurden, werden wir diese Daten unverzüglich löschen.

XI. Löschung und Sperrung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn der mit den Daten verbundene Geschäftszweck weggefallen ist oder die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzregeln dies verlangen. Im Falle der Einwilligung werden wir Ihre Daten nach Widerruf oder Wegfall des Einwilligungszwecks (Ziffer 2.) löschen.

Auf Ihren Wunsch werden wir personenbezogene Daten ganz oder teilweise sperren, soweit dadurch nicht ein überwiegendes rechtliches Interesse der Carl Schröter GmbH & Co. KG an der Verarbeitung verletzt wird. Hierzu teilen Sie uns bitte mit, in welchem Umfang und für welche Dauer die Sperrung erfolgen soll. Soweit technisch möglich, können Sie auf diese Weise die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für bestimmte Bereiche ausschließen.

XII. Hyperlinks

Die Website der Carl Schröter GmbH & Co. KG kann Hyperlinks, d. h. elektronische Querverweise, zu Websites Dritter enthalten. Da die Carl Schröter GmbH & Co. KG für die Inhalte und die datenschutzrechtliche Rechtskonformität der Websites Dritter nicht verantwortlich ist, bitten wir Sie, die jeweilige Datenschutzerklärung auf den Websites Dritter zu beachten.